

Freiburg, Februar 2026

Informationen für die Versicherten im Pensionsplan

Versicherungsausweis 2026

Beiliegend erhalten Sie Ihren Versicherungsausweis mit dem Stand per 1. Januar 2026.

Wozu dient der Versicherungsausweis? Der Versicherungsausweis ist ein wichtiges Dokument, das Ihnen einen Überblick über Ihre finanzielle Situation in der 2. Säule gibt (Altersleistungen, Leistungen im Falle von Invalidität oder Tod, Möglichkeiten zum Einkauf, verfügbares Guthaben für den Erwerb von Wohneigentum).

-  Scannen Sie den QR-Code auf Ihrem Versicherungsausweis, um mehr darüber zu erfahren, Ihre Schlüsselzahlen anzuseigen und mit unserem Rentenrechner verschiedene Szenarien zu berechnen!

Mehr darüber erfahren: www.cpef.ch/de/leistungen/ihr-versicherungsausweis/ihr-pensionsplan-versicherungsausweis

Entscheidung des Verwaltungsrats

Die Entscheidung des Verwaltungsrats über die Verzinsung der Altersguthaben wurde Anfang Januar bekannt gegeben. Die Guthaben der im Pensionsplan versicherten Personen werden mit 2,75 % verzinst. Umfassende Erklärungen finden Sie unter: www.cpef.ch/de/verzinsung-der-altersguthaben-2025

Provisorischer Zinssatz 2026

In Bezug auf den Zinssatz 2026 wird die PKSF für alle Vorsorgepläne einen vorläufigen Zinssatz von 1,25 % anwenden. Dieser Zinssatz wird den Guthaben der Versicherten gutgeschrieben, die bis zum 30. November 2026 austreten oder in Pension gehen.

Sie leben im Konkubinat? Anmeldung erforderlich

Wenn Sie möchten, dass Ihr/e Lebens-/Konkubinatspartner/in im Todesfall vor der Pensionierung ein Todesfallkapital erhält, müssen Sie ihn/sie zwingend anmelden. Die Anspruchsvoraussetzungen, nützliche Informationen sowie das Formular finden Sie auf unserer Website: www.cpef.ch/de/leistungen/todesfall-und-hinterlassenenleistungen.

Pensionierung

Sie werden bald pensioniert und möchten einen Teil Ihres Altersguthabens als Kapital beziehen? Dann senden Sie uns das Antragsformular zu. Es muss **spätestens 3 Monate vor Ihrer Pensionierung bei uns eintreffen**. Nach Ablauf dieser Frist kann der Antrag nicht mehr berücksichtigt werden.

Alle Informationen unter: www.cpef.ch/de/leistungen/pensionierung/pensionierung-im-pensionsplan

**Spezifische Informationen für Beamte/Beamtinnen mit Polizeigewalt
(Polizeibeamte und -beamtinnen, Fachmänner und -frauen für Justizvollzug und Wildhüter/innen-Fischereiaufseher/innen)**

Wenn Sie mit 60 Jahren pensioniert werden: Die auf Ihrem Versicherungsausweis angegebenen Leistungen sind korrekt und berücksichtigen die Übergangsmassnahmen, die Ihnen zum Zeitpunkt der Reform zuerkannt wurden. Darüber hinaus können Sie unseren Rentenrechner auf der Webseite nutzen, indem Sie den QR-Code auf Ihrem Versicherungsausweis scannen.

Wenn Sie mit 62 Jahren pensioniert werden: Die auf Ihrem Versicherungsausweis angegebenen Zahlen sind korrekt. Für die Alter von 60, 61 und 62 Jahren berücksichtigen sie den gemäss der Verordnung berechneten Einkauf durch den Arbeitgeber. **Unseren Rentenrechner auf der Webseite und den QR-Code auf Ihrem Versicherungsausweis können Sie jedoch nicht verwenden:** Das Tool kann den Einkauf durch den Arbeitgeber nicht berücksichtigen, was zu falschen Ergebnissen führen würde.

Mehr Informationen hierzu unter: www.cpef.ch/de/besondere-bestimmung-fuer-mitarbeitende-mit-polizeigewalt

Informiert bleiben

Möchten Sie Ihre 2. Säule besser verstehen und alle nützlichen Informationen direkt erhalten? Abonnieren Sie unseren Newsletter: www.cpef.ch/newsletter.